

Niederschrift

über die 14. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 18.09.2014, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 21:45 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Paul Raffelhüschen

Bürgermeister

Frau Claudia Andresen

Herr Erland Christiansen

Herr Holger Frädrich

Frau Sabine Gilleßen

Frau Karin Köhler

Frau Annemarie Linneweber

2. stellv. Bürgermeisterin

Herr Heinz Lorenzen

Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel

1. stellv. Bürgermeisterin

Herr Jürgen Poschmann

Herr Eberhard Schaefer

Herr Peter Schaper

von der Verwaltung

Frau Ilke Clausen

Frau Laura Miebach

bis TOP 15

Frau Birgit Oschmann

Herr Ulrich Schmidt

bis TOP 15

Seniorenbeirat

Herr Volker Kahl

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Dirk Hartmann

Herr Klaus Herpich

Herr Jürgen Huß

Herr Ulrich Herr

Herr Till Müller

Tagesordnung

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 13. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
- 5.1 . Fußgängerzone
- 5.2 . Nachhaltigkeitszentrum
- 5.3 . Elektronischer Sitzungsdienst
- 5.4 . Internetauftritt der Stadt
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 6.1 . Erschließung B-Plan 51-Gebiet
- 6.2 . Jugendzentrum

- 6.3 . Stadtsäule
- 6.4 . Ausbau Sandwall
- 6.5 . Grunderwerb B-Plan 51
- 6.6 . Kunstrasen-Platz
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Anträge und Anfragen
- 10 . Anregungen und Beschwerden
- 11 . Ausschussumbesetzungen
- 12 . 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47b für einen Teilbereich des Bebauungsplan-
gebietes westlich des Flurstückes Nr. 25 (Westgrenze) des AOK-Kinderheimes ca. 85
m westlich der Strandstraße unmittelbar nördlich der Strandpromenade und östlich des
Marienhof-Geländes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001976/1
- 13 . 2. Änderung des Bebauungsplanes 47b der Stadt Wyk auf Föhr für einen Teilbereich
des Bebauungsplangebietes westlich des Flurstückes Nr. 25 (Westgrenze) bis AOK-
Kinderheim ca. 85 m westlich der Strandstraße, unmittelbar südlich der Straße am Golf-
platz und östlich der Zufahrt zum Marienhof Sanatorium
a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Stadt/002044
- 14 . Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet nördlich des Kortdeelswe-
ges, östlich des Fehrstieges bis zu einer Tiefe von ca. 290 m und südlich des Nieblum-
stieges (Landesstraße 214)
hier:a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmenb) erneuter Entwurfs- und Aus-
legungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001939/5
- 15 . AktivRegion Uthlande
hier: ELER Förderphase 2014 - 2020 (Umsetzungszeitraum 2015 - 2023)
Vorlage: Stadt/002045

**1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Be-
schlussfähigkeit**

Bürgermeister Raffelhüschen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ein-
ladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

**3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunk-
ten**

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzel-
ner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Stadtvertretung einstimmig
dafür aus, die Tagesordnungspunkte 16-21 nicht öffentlich zu beraten.

Weiterhin soll der Tagesordnungspunkt 18 als letzter Tagesordnungspunkt beraten
werden.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 13. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Seniorenbeirats Frau Christiansen und nicht Herr Kahl an der Sitzung teilgenommen habe.

Weitere Einwände werden nicht vorgebracht.

Mit der vorgenannten Änderung gilt die Niederschrift als genehmigt.

5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse

5.1. Fußgängerzone

Bürgermeister Raffelhüschen teilt mit, seitens des Planers habe er für die Neugestaltung der Fußgängerzone noch keine neuen Zahlen erhalten.

5.2. Nachhaltigkeitszentrum

Das geplante Treffen zum Nachhaltigkeitszentrum habe stattgefunden. Das Projekt solle bei der AktivRegion angemeldet werden.

5.3. Elektronischer Sitzungsdienst

Das Amt Föhr-Amrum habe die Kostenübernahme für die Anschaffung von iPads für die Mandatsträger der amtsangehörigen Gemeinden abgelehnt, nun müsse man im Finanzausschuss darüber beraten, ob die Stadt die Geräte für ihre Mandatsträger anschaffen wolle.

Die Kosten für das Software-Zusatzmodul wolle das Amt allerdings übernehmen.

5.4. Internetauftritt der Stadt

Es wird darum gebeten, bei der Neugestaltung der Homepage der Stadt Wyk auf Föhr die Stadtvertretung mit einzubeziehen. Dazu sollten die Unterlage zunächst an den Ältestenrat weitergeleitet werden sollten. Anschließend sollte dann in den Fraktionen beraten werden.

6. Bericht des Bürgermeisters

6.1. Erschließung B-Plan 51-Gebiet

Bürgermeister Raffelhüschen teilt mit, die Erschließung im Bereich des B-Plans Nr. 51 werde voraussichtlich bis mindestens 31.07.2015 dauern.

6.2. Jugendzentrum

Bürgermeister Raffelhüschen teilt mit, zum 01.01.2015 werde eine neue Mitarbeiterin im Jugendzentrum ihre Tätigkeit aufnehmen.

6.3. Stadtsäule

Bürgermeister Raffelhüschen teilt mit, das Fundament der Stadtsäule sei teurer geworden, als zunächst veranschlagt.

Der ausführende Steinmetz habe eventuell einen Sponsor für den Stein, auf dem die

Großspender namentlich erwähnt werden sollen. Die Niro-Tafel werde Kosten in Höhe von rd. 800 € verursachen.

Der ehemalige Bürgermeister erklärt, dass er die Akten zur Stadtsäule an den neuen Bürgermeister übergeben habe, aus denen die Sponsoren klar hervorgehen.

6.4. Ausbau Sandwall

Bürgermeister Raffelhüschen teilt mit, das Land habe auf die Rückzahlung von Fördergeldern für den Ausbau des Sandwalls verzichtet. Hier habe es Probleme bei der Auftragsvergabe gegeben.

6.5. Grunderwerb B-Plan 51

Bei den Anwohnern des Fehrstiegs scheine kein Interesse am Erwerb von Grundstücksflächen zu bestehen. Nur zwei der angeschriebenen Anlieger hätten sich auf das Anschreiben gemeldet.

6.6. Kunstrasen-Platz

Der Rotary-Club habe angeboten, den Asphalt-Platz am Schulzentrum mit Kunstrasen zu versehen, damit auch Fußballtraining stattfinden könne, wenn der Rasenplatz witterungsbedingt gesperrt werden müsse.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die nächste Sitzung des Finanzausschusses und der Stadtvertretung eine entsprechende Beschlussvorlage vorzubereiten.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es wird kein Bericht abgegeben.

8. Einwohnerfragestunde

Seitens eines Einwohners wird die Bitte geäußert, dass am Tisch der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter lauter geredet wird, damit sie besser verstanden werden.

Es werden die Erweiterungswünsche für die bestehenden Surfschulen/Gastronomie am Südstrand kritisiert. Es wird darum gebeten, dass die Anregungen und Bedenken zum ausliegenden Bebauungsplan beim Bau- und Planungsamt eingereicht werden. Dort würden sie gesammelt und in das laufende Verfahren einfließen.

9. Anträge und Anfragen

Es liegen keine Anträge und Anfragen vor.

10. Anregungen und Beschwerden

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

11. Ausschussumbesetzungen

Es liegen keinen Ausschussumbesetzungen vor.

12. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47b für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes westlich des Flurstückes Nr. 25 (Westgrenze) des AOK-Kinderheimes ca. 85 m westlich der Strandstraße unmittelbar nördlich der Strandpromenade und östlich des Marienhof-Geländes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001976/1

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 47b ist in Kraft getreten am 05.08.2008. Er weist für den Änderungsbereich zwei überbaubare Flächen aus, die mit einem Gebäude von je 130 m² bebaut werden können. Die Anordnung der Baufelder war u. a. begründet in dem zum Zeitpunkt der Planaufstellung geschütztem Baubestand aus vornehmlich Fichten und Tannen.

In der Sitzung des Bau- Planungs- und Umweltausschusses am 06.02.2013 ist auf Antrag der Eigentümerseite einer Erhöhung der baulichen Ausnutzung zugestimmt worden, weil das östlich angrenzende Grundstück ein höheres Maß der zulässigen Nutzung von 180 m² aufweist. Dieses höhere Nutzungsmaß begründete sich im Bebauungsplan bisher daraus, dass auf diesem Grundstück eine überbaubare Grundfläche nur in einem einzigen Baufeld ausgewiesen ist, während ansonsten entlang der Küste eine Bebauung in zwei Bautiefen festgesetzt ist.

Die beschriebene Änderung der Planung ist nicht auf dem Befreiungswege regelbar, sondern erfordert eine Änderung des Bebauungsplanes. Von einem Planungsbüro sind die entsprechenden Planunterlagen erarbeitet und im Vorwege mit bestimmten beteiligten Behörden (z. B. unter Naturschutzbehörde) abgestimmt worden.

Verfahrensablauf

Da es sich bei diesem Änderungsverfahren um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, sind die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB erfüllt. Das bedeutet u. a., dass ein beschleunigtes Verfahren sinngemäß zum vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Anhörung als frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Behördenbeteiligung) wird abgesehen.

Nunmehr ist der Entwurf- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Beschluss:

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47b für den Teilbereich des Bebauungsplangebietes des Bebauungsplanes Nr. 47b der Stadt Wyk auf Föhr westlich des Flurstückes Nr. 25 (Westgrenze) des AOK-Kinderheimes ca. 85 m westlich der Strandstraße, unmittelbar nördlich der Strandpromenade und östlich des Marienhof-Geländes sowie der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf der Planänderung und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter: 17, davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ---

13. **2. Änderung des Bebauungsplanes 47b der Stadt Wyk auf Föhr für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes westlich des Flurstückes Nr. 25 (Westgrenze) bis AOK-Kinderheim ca. 85 m westlich der Strandstraße, unmittelbar südlich der Straße am Golfplatz und östlich der Zufahrt zum Marienhof Sanatorium**
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Festlegung der Planungsziele**Vorlage: Stadt/002044**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Ausgangslage, Problemstellung, Planungserfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 47b ist in Kraft getreten am 05.08.2008. Er weist für den Änderungsbereich ein Gesamtgrundstück von 2502m² auf, mit einem Baufeld bei einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,15 von 375m² wovon 160m² durch ein Gebäude bebaut sind.

Von der Eigentümerseite ist eine Teilung des Grundstücks (Am Golfplatz 7), sowie eine Aufteilung des vorhandenen Baufeldes beantragt worden.

In der Sitzung des Bau- Planungs- und Umweltausschusses am 02.07.2014 ist dem Antrag zum Bau eines zweiten Gebäudes und der Antrag für eine Grundstücksteilung zugestimmt worden, da Art und Maß der baulichen Nutzung erhalten bleiben. Die Kosten für die damit verbundene B-Plan Änderung wird dem Vorhabenträger auferlegt.

Die beschriebenen Änderungen der Planung sind auch aus Sicht des Kreisbauamtes nicht auf dem Befreiungswege regelbar, sondern erfordern eine Änderung des Bebauungsplanes. Somit ist wegen dieser seitens der Stadt geänderten städtebaulichen Zielvorstellungen eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Planungsziele, Inhalte der Planänderung

Das vorhandene Grundstück soll geteilt werden, in einen westlichen Teil mit 827m² Fläche und einen östlichen Teil mit 1675m² Fläche, inkl. vorhandener Immobilie. Durch diese Trennung soll das vorhandene Baufeld von 375m² um 124m² verkleinert werden, welches in einem neuen Baufeld auf dem westlichen Grundstück übertragen werden soll. Damit dort ein altersgerechtes, ebenerdiges Haus mit einer Wohnbaufläche von 124m² (netto ca. 98m²) errichtet werden kann.

Noch schützenswerter Baumbestand ist dabei zu beachten.

Verfahrensablauf

Da es sich bei diesem Änderungsverfahren um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, sind die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB erfüllt. Das bedeutet u. a., dass ein beschleunigtes Verfahren sinngemäß zum vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Damit entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung und der damit verbundene Umweltbericht. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Anhörung als frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Behördenbeteiligung) wird abgesehen.

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 47b der Stadt Wyk auf Föhr westlich des Flurstückes Nr. 25 (Westgrenze) bis AOK-Kinderheim ca. 85 m westlich der Strandstraße, unmittelbar südlich der Straße am Golfplatz und östlich der Zufahrt zum Marienhof Sanatorium wird der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47b der Stadt Wyk auf Föhr gefasst. Das Verfahren wird für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Wege des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

1. Für die Planung in diesem Teilbereich des Bebauungsplangebietes werden die folgenden Planungsziele festgelegt:
Neuausweisung von zwei kleineren Baufeldern anstelle des bisherigen großflächigen Baufeldes
2. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Planungsbüro Methner in Mel-dorf beauftragt.
3. Von der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird nach § 13a BauGB abgesehen.
4. Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter: 17, davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ---

14. **Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet nördlich des Kortdeelsweges, östlich des Fehrstieges bis zu einer Tiefe von ca. 290 m und südlich des Nieblumstieges (Landesstraße 214)**
hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen b) erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001939/5

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Sachverhalt:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 51 soll ein Beitrag zur Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Dauerwohnraum geleistet werden. Die Stadtvertretung hatte die Aufstellung dieses Bebauungsplanes am 08.11.2012 beschlossen und dementsprechende Planungsziele formuliert.

Verfahrensstand

Nach einem längeren Planungsvorlauf war am 15.05.2014 der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss von der Stadtvertretung gefasst worden. Die Planunterlagen zum Entwurf haben in der Zeit vom 23. Juni 2014 bis 23. Juli 2014 öffentlich ausgelegen. Zeitgleich ist eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden. Im Verlauf dieser Verfahrensschritte sind Stellungnahme sowohl von Behörden als Trägern öffentlicher Belange wie auch von Privatpersonen eingegangen, die zu Änderungen an den Planunterlagen Anlass geben.

Zu a) Eingegangene Stellungnahmen

1. Die Bodenschutzbehörde hat beanstandet, dass die Altlastenfläche nicht den Bereich der Bestandsbebauung östlich des Fehrstieges mit umfasst. Die Darstellung muss entsprechend geändert werden.
2. Die untere Naturschutzbehörde verlangt Aussagen zur Sicherungen und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen seitens der Stadt, die teilweise Bestandteil bzw. angrenzend an die öffentlichen Grünzüge sind. D. h. die Stadt muss sicherstellen, dass die betreffenden Flächen im Sinne des geplanten Ausgleiches genutzt und unterhalten werden.
3. Nach der Eingabe eines privaten Eigentümers östlich des Fehrstieges soll eine Ferienvermietungsnutzung entsprechend des faktischen Bestandes zugelassen werden.
4. Es ist eine Klarstellung notwendig, wonach die Kreisstraße Fehrstieg als Haupterschließungsstraße für den Kfz-Verkehr für den gesamten Bebauungsplan Nr. 51 dient, während der fußläufige sowie der Fahrradverkehr auch über den Kortdeelsweg nach Osten an die Strandstraße angebunden ist. Der Kortdeelsweg selbst wird keine Durchfahrtsstraße von Strandstraße zum Fehrstieg, ausgenommen für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge.
5. Die Fortsetzung der Planung mit den drei Bereichen, die zur Zeit im Entwurf als Sondergebiete festgesetzt sind (mit Ermöglichung einer Ferienvermietungsnutzung bis 40 %), ist aus heutiger Sicht des Kreisbauamtes rechtlich so nicht mehr haltbar vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Diskussionen um die planungsrechtlichen Regelungen des Nebeneinanders von Dauerwohnen und Ferien-

enwohnen.

6. Es wird vorgeschlagen die Änderung von Sondergebieten (SO) zu allgemeinen Wohngebieten (WA) in Verbindung mit einer Regelung, dass „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ ausnahmsweise zugelassen werden, sofern nur 40 % der Wohn- und Nutzfläche von ihnen in Anspruch genommen wird. Diese Regelung wird auch für das bisherige WA 4 östlich des Fehrstieges vorgesehen.

Die genannten Änderungen am Planentwurf berühren die Grundzüge der Planung und machen somit eine erneute öffentliche Auslegung und eine weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich.

b) erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Zur Einleitung der oben beschriebenen Verfahrensschritte sind eine Überarbeitung des Planentwurfes sowie als nächster Verfahrensschritt der erneute Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erforderlich. Danach können als nachfolgende Verfahrensschritte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats wiederholt werden.

Beschluss:

Zu a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr nördlich des Kortdeelsweges, östlich des Fehrstieges bis zu einer Tiefe von ca. 290 m und südlich des Nieblumstieges (Landesstraße 214) und der Entwurf der Begründung dazu werden zur Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet und geändert.

zu b) erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der überarbeitete Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 51 für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr nördlich des Kortdeelsweges, östlich des Fehrstieges bis zu einer Tiefe von ca. 290 m und südlich des Nieblumstieges (Landesstraße 214) dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich erneut auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen und über die 2. öffentliche Auslegung zu informieren.
3. Diese Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der abschließenden rechtlichen Klärung der Planinhalte durch das Kreisbauamt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter: 17, davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter von der Be-

ratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ---

15. AktivRegion Uthlande
hier: ELER Förderphase 2014 - 2020 (Umsetzungszeitraum 2015 - 2023)
Vorlage: Stadt/002045

Herr Poschmann berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

In der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 bildeten die nordfriesischen Inseln (Amrum, Föhr, Pellworm, Sylt) und die Halligen (v.a. Gröde, Hooge, Langeneß/Oland und Nordstrandischmoor) sowie die Hochseeinsel Helgoland die AktivRegion Uthlande. Die Uthlande möchte sich für die kommende Förderperiode der EU 2014 bis 2020 (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2023) erneut als AktivRegion bewerben.

Die AktivRegionen in Schleswig-Holstein haben während der letzten Förderperiode sehr positive Erfahrungen mit dem LEADER-Konzept der EU gemacht. Infolgedessen soll in der ELER (=Entwicklung ländlicher Räume) – Förderperiode 2014 bis 2020 die „Integrierte Entwicklungsstrategie“ (IES) eine wesentliche Grundlage der Förderpolitik sein. Die Entwicklungsstrategien sind die gemeinsame Handlungsgrundlage für die regionalen Akteure. Die darin enthaltenen Ziele sind das zentrale Kriterium für die Auswahl von Projekten. Die Strategie für unsere AktivRegion wird derzeit von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) entworfen und aufgestellt. Es werden in Schleswig-Holstein 22 Bewerbungen zur Anerkennung als LAG AktivRegion erwartet.

Für die Umsetzung der LEADER-Strategien stehen in Schleswig-Holstein in der Förderperiode 2014 bis 2020 rund 63 Mio. Euro aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Verfügung, die um Landesmittel ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

- Die Stadtvertretung beschließt, Teil der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Uthlande im Rahmen der ELER – Förderung (2014 – 2023) zu werden und aktiv mitzuarbeiten.
- Zur Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2015 – 2023 erforderlich. Diese Mittel werden eingesetzt für das Betreiben der LAG AktivRegion Uthlande e.V., für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und für das regionale Netzwerk auf Landesebene. Darüber hinaus werden Mittel zur Deckung von Nebenkosten (nicht förderfähigen Kosten, wie Tagungsverpflegung, Versicherung der Vorstandsmitglieder und Reisekosten der Vorstandsmitglieder) bereitgestellt.

An diesen Mittelbereitstellungen beteiligt sich die Stadt mit einem jährlichen Umlagebeitrag von 1,67 Euro je Einwohner.

- Zur Sicherstellung der erforderlichen Kofinanzierungssumme für Maßnahmen in privater Trägerschaft (Vereine, Verbände, Stiftungen, Privatpersonen) beteiligt

sich die Stadt mit einem jährlichen Umlagebeitrag von 0,32 Euro je Einwohner.
Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.
Sofern die Stadt Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung durchführt, wird die Stadt die erforderliche Kofinanzierung bereitstellen.

Paul Raffelhüschen

Birgit Oschmann